

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 275 (17.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 275.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alle Herrenfrohnden, und alle, unter was immer für einem Namen vorkommende Surrogate solcher Frohnden sind vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2.

Die Frohndberechtigten erhalten als Ablösungscapital für die walgenden Frohnden den achtzehnfachen, für die persönlichen Herrenfrohnden den zehnfachen Betrag des mittlern Werthes derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen.

Die Frohndsurrogate werden ebenfalls mit dem achtzehn- resp. zehnfachen Betrag abgelöst, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl entrichtet werden.

Art. 3.

Das Ablösungscapital ist vom 1. Januar 1832 an bis zum Tag der Zahlung von den Entschädigungspflichtigen den Frohndberechtigten mit 4 Procent zu verzinsen.

Art. 4.

Von dem Ablösungscapital für walgende Frohnden oder Surrogate für solche haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften, zwei Drittel, und die Staatskasse ein Drittel an

2 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

die Berechtigten zu bezahlen. Von dem Ablösungscapital für die persönlichen Frohnden, oder deren Surrogate, ist die eine Hälfte aus der Gemeindskasse des Wohnorts der Frohndpflichtigen, und die andere Hälfte aus der Staatskasse zu berichtigen.

Art. 5.

Das Ablösungscapital muß von den Pflichtigen dem Berechtigten kostenfrei an den Recepturort oder Wohnsitz beliefert werden, sofern der eine oder der andere nicht über 4 Stunden entfernt ist.

Den Antheil der Staatskasse haben die Berechtigten bei der, ihrem Wohnsitz zunächst liegenden landesherrlichen Kasse zu empfangen.

Art. 6.

Die einzelnen Güterbesitzer, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes von walzenden Frohnden, oder deren Surrogate, befreit werden, sind befugt, das Ablösungscapital in 10 verzinlichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 10 fl. sein darf, an den Berechtigten zu bezahlen. Zur Sicherheit des Ablösungscapitals stehen denselben die nämlichen Vorzugsrechte zu, welche das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Zins- und Gültablösungscapitalien festgesetzt hat.

Art. 7.

Den Gemeinden ist gestattet, ihren Antheil an dem Ablösungscapital für persönliche Herrenfrohnden, sowohl in dem Falle, wenn die ganze Gemeinde, als wenn nur einzelne Ortseingewohner frohndpflichtig sind, in fünf verzinlichen Jahreszielern, wovon jedoch keines unter 30 fl. betragen darf, an den Berechtigten zu berichtigen.

Art. 8.

Sind alle Gemeindeglieder frohndpflichtig, so wird die Ablösungssumme sammt Zinsen, insofern sie nicht aus dem Gemeindevermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das

Gesamtsteuercapital der Gemeindeglieder und frohndpflichtigen Einwohner in fünf oder weniger Jahreszielen aufgebracht.

Eine bloß zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von dieser Umlage, eben so wenig die Verpflichtung zu waltenden Frohnden.

Sind nicht alle, sondern nur einzelne Gemeindeangehörige herrenfrohndpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den Werth der jährlichen Frohndleistung, oder, wo ein Surrogat bestand, dieses nach dem hergebrachten Repartitionsfuß so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

Art. 9.

Den Gemeinden, die nach dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 persönliche Herrenfrohnden, oder deren Surrogate, bereits abgelöst haben, wird die Hälfte der Ablösungssumme aus der Staatskasse vergütet, den einzelnen Güterbesitzern, welche waltende Frohnden, oder deren Surrogate, abgelöst haben, ein Drittel der Ablösungssumme,

II. Umfang der Entschädigungsansprüche der Berechtigten.

Art. 10.

Kann der Frohndberechtigte rechtsgenüßlich nachweisen, daß ihm die Pflichtigen zu Leistung einer bestimmten Arbeit, oder zu einer bestimmten Zahl Tagesarbeiten von Menschen oder Vieh verbunden sind, so bestimmt sich hiernach das Maas seiner Entschädigungsansprüche.

In allen andern Fällen, sofern überhaupt das Dasein der Frohndpflicht selbst außer Zweifel gesetzt ist, hat derselbe nur für diejenigen Frohnden Entschädigung anzusprechen, welche ihm von den Pflichtigen in den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, wirklich geleistet worden sind. Fand in diesen Jahren eine außerordentliche Frohndlast statt, die mutthmaßlich nur in längeren Zeiträumen wiederkehrt, so soll eine billige Ermä-

4 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

figung der Durchschnittssumme eintreten, eine billige Erhöhung dagegen, wenn in den gedachten Jahren die Frohndlast zufällig bedeutend geringer war, als sie sich, nach einem längern Zeitraum berechnet, herausstellen würde.

Art. 11.

Ist das Object, wozu der Berechtigte eine bestimmte Arbeit anzusprechen hatte, oder wozu ihm überhaupt früher Frohnden geleistet wurden, am 1. Januar 1832 nicht mehr in seinem Besitze, so kann er auch für diese Frohndberechtigung keine Entschädigung ansprechen.

Art. 12.

Sind die Frohnden bis jetzt von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich geleistet worden, so wird die für einen solchen Frohndverband sich ergebende Ablösungssumme unter die einzelnen Gemeinden, nach dem Stande der frohndbaren Kräfte am 1. Januar 1832, vertheilt.

Art. 13.

Für die Frohndsurrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, haben die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Besitzstande in Anspruch zu nehmen, und für die Frohndsurrogate, welche nach dem Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte jährlich bestimmt worden sind, nach einem Durchschnitte von den Jahren 1812 bis 1831, beide eingeschlossen.

Art. 14.

Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natur geleistet werden müssen, so hat der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohnddienste das Ablösungscapital zu fordern, wenn er nicht rechtsgenügend nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist. Kann oder will der Berechtigte diesen

Beweis nicht führen, so steht es in seiner Wahl, ob er das Ablösungscapital für das Frohndgeld oder für die bestehenden Naturalfrohnden in Anspruch nehmen will.

Art. 15.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Urkunden über die in früheren Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kategorie der Staatsfrohnden gehört haben, so steht dem Frohndberechtigten im ersten Falle kein Anspruch auf Entschädigung zu, im letzten Falle aber nur auf einen, mit den abgelösten Herrenfrohnden im Verhältnisse stehenden Theil.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreit waren.

Art. 16.

Wird das Maaß der Berechtigung zu Frohnden, Frohndsurrogaten oder Gegenleistungen, oder die Berechtigung selbst bestritten, oder werden in Anwendung des Art. 15. Ansprüche und Widersprüche erhoben, so ist der Streit, sofern er nicht gütlich beigelegt wird, vordersamst im ordentlichen Rechtswege auszutragen, und hat die Ausmittlung des Ablösungscapitals bis dahin zu beruhen.

III. Anschlag der Frohnden, Frohndsurrogate und Gegenleistungen.

Art. 17.

Besteht eine Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohn kosten würde. Dabei ist der ortsübliche mittlere Fuhr- und Taglohn zu Grunde zu legen, und die hiernach sich ergebende Summe nach Abzug von ein Fünftel des Fuhrlohnes und zwei Fünfteln des Taglohnes als mittlerer Werth der Frohndleistung festzusetzen.

Art. 18.

Bestehen die Frohnden in bestimmten Tagesarbeiten, so ist der Werth der Spanndienste mit sieben Zehnteln des ortsüblichen mittlern Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit der Hälfte des ortsüblichen Taglohns als mittlerer Werth der Frohndleistung anzunehmen.

Art. 19.

Die Frohndsurrogate und Gegenleistungen, welche in Naturalien bestehen, sind nach den Durchschmittspreisen von den Jahren 1780 bis 1789, wie sie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

IV. Verfahren zu Festsetzung des Ablösungs-
capitals.

Art. 20.

Dem Frohndberechtigten und der frohndpflichtigen Gemeinde ist überlassen, den Betrag des mittlern Werthes der Frohnden im Wege des Vertrages festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tag-, sportel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorate ausgefertigt werden soll, ist jedoch in Beziehung auf den Beitrag der Staatskasse für die Finanzbehörde nur dann verbindlich, wenn sie demselben, auf erfolgte Vorlage, ihre Genehmigung erteilt hat.

Art. 21.

Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, oder hat die Finanzbehörde die Genehmigung derselben verweigert, so muß der Berechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende, mit den beweisenden Urkunden belegte, Berechnung übergeben, über die dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle nur die Finanzbehörde, oder diese und die Gemeinde, zu hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache über die Größe des Ablösungscapitals zu erkennen hat.

Art. 22.

Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern Werth der Frohnden durch fünf Sachverständige abschätzen zu lassen, wovon zwei von dem Berechtigten, einer von der Finanzbehörde, einer von der frohndpflichtigen Gemeinde und der fünfte von dem Amt selbst zu ernennen ist.

Geht das Verfahren, wenn sich die Gemeinde verglichen hat, nur gegen die Staatskasse (Art. 20. u. 21.) oder wenn der Fiscus nicht im Streit sich befindet, nur gegen die Gemeinde oder gegen die Pflichtigen vor sich, so sind nur drei Sachverständige zu ernennen, der eine vom Berechtigten, der andere im ersten Fall von der Finanzbehörde, im zweiten Fall von der Gemeinde oder den Pflichtigen, und der dritte vom Amt.

Art. 23.

Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des Ablösungscapitals steht dem Berechtigten, der pflichtigen Gemeinde und der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, welches in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Art. 24.

Uebergibt der Frohndberechtigte dem Bezirksamte die nach Art. 20. vorgeschriebene Entschädigungsberechnung nicht vor dem 1. Januar 1835, so tritt sowohl für die Staatskasse, als für die frohndpflichtige Gemeinde die Verbindlichkeit zur Verzinsung des Ablösungscapitals erst mit dem Zeitpunkt ein, wo über die Größe des letztern endgültig entschieden sein wird.

Art. 25.

Wenn die pflichtige Gemeinde und die Finanzbehörde, oder einer von beiden Theilen, sich nicht innerhalb drei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklären, so hat das Amt den aus-

8 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

bleibenden Theil mit seinen Einwendungen auszuschließen. Im Fall des Recurses muß die Beschwerde, nebst deren Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Monaten nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht und der Gegentheil darüber gehört werden. Eine Erweiterung dieser Frist kann nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen Statt finden.

Art. 26.

Dasselbe Verfahren zu Festsetzung des Ablösungscapitals findet Statt, sowohl wenn die Frohnden auf einem Verbande mehrerer Gemeinden ruhen, als wenn nur einzelne Güterbesitzer zur Ablösung verpflichtet sind.

Art. 27.

Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Ablösungscapitalien wegen Aufhebung der Frohnden und Frohndsurrogate sind tag-, sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der frohndpflichtigen Gemeinde, und bei walzenden Frohnden von den pflichtigen Güterbesitzern getragen werden.

Art. 28.

Das Gesetz vom 5. October 1820 über den Abfauf der Frohnden ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe etc.

Vorstehenden Gesetzentwurf nimmt die zweite Kammer einstimmig an.

Karlsruhe den 24. November 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.